

Satzung  
des  
Kunst- und Museumsfördervereins  
„Hengersberger Kunst- und Museumsfreunde e.V.“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
„Hengersberger Kunst- und Museumsfreunde e.V.“
2. Er soll als rechtsfähiger Verein mit dem Sitz in Hengersberg ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weckung und Hebung des Kunstsinns in der Bevölkerung und Förderung des Kunstschaffens.  
Dazu fördert der Verein insbesondere das Museum Spital in Hengersberg ideell und praktisch, materiell, beratend und publizistisch durch Unterstützung seiner Einrichtungen und der Öffentlichkeitsarbeit, durch die Vergabe von Zuschüssen, die Initiierung von Ausstellungen, Vorträgen, Veranstaltungen und Aufführungen, Editionen von Druckerzeugnissen und Vornahme von Ankäufen für das o.g. Museum.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Vereinszwecks besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Hengersberger Kunst- und Museumsfreunde e.V.“ mit Sitz in Hengersberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden.

#### § 4

##### Vereinsvermögen

Soweit der Verein Kunstgegenstände auf eigene Rechnung erwirbt, kann er diese dem Museum Spital als Dauerleihgabe zur Verfügung stellen oder übereignen.

#### § 5

##### Mittelherkunft

Der Verein erfüllt seine Aufgaben

- a) Aus Mitgliedsbeiträgen
- b) Aus Zuwendungen von Förderern, Schenkungen und Spenden
- c) Aus Erträgen von Veranstaltungen

#### § 6

##### Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen durch schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Im Kalenderjahr der Aufnahme zahlen Neumitglieder bei Aufnahme in der ersten Jahreshälfte den vollen Jahresbeitrag, bei Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte den halben Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind ab Ernennung von der Beitragspflicht befreit.
3. Beendigung der Mitgliedschaft:
  - a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch seinen freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
  - b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

- c) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Vorstandschaft; ein Ausschluss kann von dieser beschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.  
Ein wichtiger Grund ist u.a. dann gegeben, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit einer Beitragszahlung, die einen Jahresbeitrag überschreitet, für eine Zeit von mehr als 3 Monaten in Verzug ist.  
Bevor die Vorstandschaft über den Ausschluss entscheidet, ist das betroffene Mitglied zu hören.
- d) Scheidet ein Mitglied während des Jahres – gleich aus welchem Grunde – aus dem Verein aus, besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung eines bereits geleisteten Beitrages.

## § 7

### Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.  
Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.  
  
a) Vereinsvorstand:  
Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - dem Pressesprecherund
  - weiteren zwei Beisitzern.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt  
Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält.  
Erhält kein Bewerber die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die relativ meisten Stimmen im ersten Wahlgang erzielt haben, eine Stichwahl statt.

Die Stichwahl gewinnt derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit muss der Wahlgang einmal wiederholt werden. Liegt sodann immer noch Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

Sämtliche Wahlentscheidungen können per Akklamation getroffen werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre bestellt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied. Die Amtsdauer des berufenen Ersatzmitgliedes dauert bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung. Bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ursprünglich Ausgeschiedenen ein nachrückendes Vorstandsmitglied.

4. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Geschäfte des Vereins, beschließt insbesondere über Ankäufe und deren Verwendung und sorgt für die Verwirklichung des Vereinszweckes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, bei denen Beschlussfassung mehrheitlich erfolgt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende des Vorstandes den Ausschlag. In dringenden Fällen ist fernmündliche Abstimmung möglich, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht; in diesem Falle ist unverzüglich die nachträgliche schriftliche Genehmigung sämtlicher Vorstandsmitglieder einzuholen.

Über Ausgaben bis 200,-- EUR kann der 1. Vorstand entscheiden. Über größere Beträge entscheidet die gesamte Vorstandschaft. Dies gilt im Innenverhältnis. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Über die Richtlinien der Mittelverwendung (Haushalt) ist jährlich mit der Mitgliederversammlung zu sprechen.

Außerhalb des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung ein unabhängiger Kassenprüfer gewählt, der in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern Bericht über die von ihm durchgeführte Kassenprüfung erstattet.

#### b) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 1 Monats einzuberufen.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung wählt anlässlich der regulären Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen.
2. Zu allen Versammlungen ist mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist. Vertretung ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Über sämtliche Versammlungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

#### c) Der Beirat:

Der Beirat soll den Vorstand beratend unterstützen. Er soll über einschlägige fachliche Urteilskraft verfügen. Er wird von Vorstand auf drei Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat kann einen ersten und zweiten Sprecher wählen.

## Satzungsänderungen, Umwandlung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigen oder aufheben.

### § 9

#### Vermögensfall

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Hengersberg zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für Kunst und Kultur, insbesondere für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

Hengersberg, 01.Februar 2013

Angelika Kalleder

1. Vorsitzende

Norbert Ueberschär

Schriftführer